

Pflege- und Betreuungsvertrag Pflegeheim



gültig ab 1. Januar 2022

1. Vertragsparteien

Der vorliegende Pflege- und Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Stiftung Gäsliacker · Zentrum für Alter und Gesundheit
(nachfolgend «Stiftung Gäsliacker» genannt)
Gäsliackerstrasse 18
5415 Nussbaumen

Bewohnerinnen/Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

1.1 Vertretung

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt der Bewohner folgende Person(en), ihn für sämtliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend «Vertreter» genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

Vertretungsgrundlage/Verwandtschaftsgrad:

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt in der Stiftung Gässliacker mit Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der von der Stiftung Gässliacker zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche des Bewohners so weit wie möglich berücksichtigt. Die Leistungen ergeben sich auch aus dem Dokument *Leistungen und Regelungen*.

Der Bewohner wohnt im Zimmer Nr. _____

Die Pensionstaxe beträgt CHF _____

Die Stiftung Gässliacker behält sich vor, den Bewohner nach vorgängiger Information und Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in ein anderes Zimmer bzw. in eine andere Zimmerkategorie zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

3. Vertragsdauer

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

3.1.1 Unbefristetes Pflege- und Betreuungsverhältnis

Der Vertrag beginnt am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.1.2 Befristetes Pflege- und Betreuungsverhältnis (max. 3 Monate)

Der Pflege- und Betreuungsvertrag beginnt am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich und endet spätestens am _____ (nach 3 Monaten). Der Vertrag ist auf 1 Woche kündbar und die Pensionstaxe (ab 4. Tag reduziert) wird bis zur Wiederbelegung des Zimmer/Bettes, höchstens aber für 7 Tage belastet. Nach diesem Datum geht das befristete Vertragsverhältnis automatisch in ein unbefristetes über, wenn keine schriftliche Kündigung vorliegt.

3.2 Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Pflege- und Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Stiftung Gässliacker oder des Bewohners bzw. dessen Vertreters. Die Kündigung des Vertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an den Geschäftsführer der Stiftung Gässliacker zu erfolgen.

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner den Verpflichtungen aus dem vorliegenden Pflege- und Betreuungsvertrag, den Leistungen und Regelungen sowie der Taxordnung für Pflege und Betreuung trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben in der Stiftung Gässliacker in schwerer Weise stört; der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.2.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach der Räumung des Zimmers.

4. **Steuern, Tarife und Preise**

Die Steuern, Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Stiftung Gässliacker sind in der Taxordnung Pflege und Betreuung der Stiftung Gässliacker aufgeführt. Die Stiftung Gässliacker ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag.

4.1 Leistung einer Vorauszahlung

Die Stiftung Gässliacker verlangt bei Eintritt eine Vorauszahlung von CHF 7'000. Diese wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Vertrags wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner bzw. dessen Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurück-erstattet. Im Falle einer subsidiären Kostengutsprache stellt die Stiftung Gässliacker der jeweiligen Behörde ersatzweise ein Gesuch über CHF 12'000.

4.2 Rechnungsstellung

Die Stiftung Gässliacker stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird per Lastschriftverfahren (LSV) belastet.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 20 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Reklamationen betreffend Rechnungen sind innert 20 Tagen seit deren Ausstellung an die Stiftung Gässliacker zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt. Für Mahnungen wird eine Gebühr von CHF 20 verrechnet.

5. **Zusätzliche Dokumente**

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente erhalten hat und damit einverstanden ist:

- Taxordnung Pflege und Betreuung Pflegeheim
- Leistungen und Regelungen der Stiftung Gässliacker

Die Stiftung Gässliacker ist berechtigt, diese Dokumente einseitig zu ändern. Allfällige Anpassungen werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Die obgenannten Dokumente sind integrierter Bestandteil des Pflege- und Betreuungsvertrags.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem die Stiftung Gässliacker seine Leistungen erbringt.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrags als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag muss vom Bewohner resp. von seinem Vertreter unterzeichnet werden und gilt im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung als Schuldanerkennung.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

Die Vertragsparteien:

Stiftung Gässliacker · Zentrum für Alter und Gesundheit

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Funktion:

Unterschrift:

Bewohner

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Unterschrift:

Vertreter gemäss Ziffer 1.1

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Unterschrift:
